

421 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 12. September 2002/I Karte

Bezirksregierung Düsseldorf
54.17.02-6

Düsseldorf, den 12. September 2002

Inhalt:

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Inhalt der Veränderungssperre
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Andere Rechtsvorschriften
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 36 a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695),

der §§ 136, 138 sowie 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 SGV NW 77)

der §§ 25, 27-31, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), sowie

Artikel 18 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee), Stadt Tönisvorst, Kreis Viersen, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

(1) Der Erlass der Veränderungssperre erfolgt durch Festlegung eines Planungsgebietes, das der späteren Wasserschutzzone III B entspricht.

(2) Im Planungsgebiet ist die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen und Erdaufschlüssen verboten. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zum Aufstellen von Strom- und Telekommunikationsmasten sowie das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Verboten ist darüber hinaus die Errichtung und Erweiterung von Abfallaufbereitungs- und Abfallentsorgungsanlagen.

Die Herstellung von Baugruben, bei denen das Grundwasser dauerhaft oder zeitweise freigelegt wird, sowie die Errichtung von Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind genehmigungspflichtig.

Über Genehmigungen entscheidet die Untere Wasserbehörde.

Untere Wasserbehörde ist der Landrat des Kreises Viersen.

(3) Die Festsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes geschieht im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(4) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sowie die Umsetzung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig genehmigter oder zugelassener Vorhaben werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(5) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in der Stadt Tönisvorst auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt Tönisvorst

Gemarkung	St. Tönis
Flur (teilw.):	6, 7, 13, 14, 15, 18, und 21
Gemarkung	Vorst
Flur (teilw.):	9, 11, 18, 20, 21 und 26

(2) Über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und seiner Flächen ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und einer Karte im Maßstab 1:5000.

(3) Die Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Landrat des Kreises Viersen,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Bürgermeister der Stadt Tönisvorst,
Bahnstr. 15,
47918 Tönisvorst

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot dieser Verordnung auf den Flächen des Planungsgebietes Abgrabungen und Erdaufschlüsse herstellt, erweitert oder wesentlich ändert, entgegen dem Verbot dieser Verordnung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet, entgegen dem Verbot dieser Verordnung Abfallaufbereitungs- und Abfallentsorgungsanlagen oder entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung Baugruben herstellt oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Aufstellen von Strom- und Telekommunikationsmasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren (§ 36a Abs. 3 WHG).

Düsseldorf, den 12. September 2002

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Büssow

Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 392